

**Reglement über die Verwendung der Kollektivmarke
(Gesuchs-Nr. 14128/2024)**

Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm)

Aarau, 27. April 2024



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Markeninhaber.....	4
2 Geltungsbereich.....	4
3 Zuständigkeit.....	4
4 Aussagegehalt.....	4
5 Benutzungsberechtigung.....	5
6 Erlöschen der Benutzungsberechtigung.....	5
7 Schlussbestimmung.....	5



Präambel

Im Verbandsjahr 2023 wurde durch einzelne Verbandsmitglieder ein vdms-asm Zertifikat erwünscht. Mit dem Zertifikat können Dritte über die vdms-asm Mitgliedschaft sowie Einhaltung der vom vdms-asm vorgegebenen Qualitätsansprüchen aufgeklärt werden. Im Januar 2024 wurden alle vdms-asm Mitglieder über ein downloadbares Zertifikat informiert. Dieses Zertifikat kann anhand der grossen Mitgliederanzahl nicht personalisiert ausgestellt werden und trägt den Namen Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm).

Zur Sicherung, dass einzig vdms-asm Verbandsmitglieder gegenüber Dritten mit dem der Bezeichnung Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) auftreten, wurde eine Kollektivmarke zum Schutz gewünscht. Mit der Kollektivmarke «Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm)» besteht ein Instrument für nachvollziehbare Transparenz über die Qualität der Methoden der Medizinischen Massage.



1 Markeninhaber

Inhaber der vorliegenden Marke ist der seit dem 08.11.1982 im Handelsregister vom Kanton Aargau unter CHE-108.049.507 eingetragene Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm)

(Associazione svizzera di massaggio medicale (vdms-asm))

(Association suisse de massage médical (vdms-asm))

2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die CH-Kollektivmarke Nr.

(Gesuchsnummer 14128/2024)



3 Zuständigkeit

Alle Fragen der operativen Markenführung liegen in der Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden vom Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm).

Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertretung [GeschäftsführerIn Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm)] ist ermächtigt und beauftragt, alle zur Durchsetzung der einheitlichen Markenführung erforderlichen Entscheide und die zur Durchsetzung dieser Entscheide erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Eine allfällige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements liegt in der Kompetenz des Vorstandsvorsitzenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Eidg. Institut für Geistiges Eigentum.

4 Aussagegehalt

Die Kollektivmarke «Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm)» kommuniziert gegenüber der Öffentlichkeit die Mitgliedschaft von Therapierenden beim Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm).

Sie gewährleistet damit:

- den PatientInnen, dass die Therapeutin oder der Therapeut die patientenbezogenen Mitgliedschaftspflichten, wie sie durch die Mitgliedschaft beim Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) vorgegeben sind, erfüllt.
- den BerufskollegInnen, dass die Therapeutin oder der Therapeut die Regeln der Kollegialität mit der interdisziplinären Zusammenarbeit respektiert.
- den Versicherern, dass die Therapeutin oder der Therapeut die Vorgaben bezüglich erhöhten Registrierungsanforderungen sowie den Tarifsätzen einhält
- den Institutionen des Gesundheitswesens (u.a. Spitäler, Kliniken, Kantonale Gesundheitsdirektionen) sowie den Ärztinnen / Ärzten die Mitgliedschaftspflichten, wie sie durch den Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) mit dem Status einer Organisation der Arbeitswelt vorgegeben sind, erfüllt.



5 Benutzungsberechtigung

Benutzungsberechtigt sind die Mitglieder vom Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) aller Mitgliederkategorien mit Ausnahme der Gönner und Passivmitglieder.

Für die Benutzung der Kollektivmarke «Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm)» ist keine spezielle Entschädigung geschuldet. Massgebend ist die Zahlung der jährlichen Mitgliedergebühr.

Jede Lizenzvergabe an Nicht-Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Erlöschen der Benutzungsberechtigt

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) erlischt automatisch auch das Benutzungsrecht an der Kollektivmarke «Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm)».

Der Vorstand vom Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) kann dem betroffenen Mitglied in begründeten Ausnahmefällen eine Umstellungsfrist einräumen.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) am 27.04.2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.